Abschrift der Originalfassung

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBI S.344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBI S. 82) erlässt der Markt Au i.d. Hallertau folgende

Satzung

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe:

§ 1 Abgabeerhebung

Der Markt erhebt zur Abwälzung der von ihm nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BayAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

§ 2 Abgabetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung der Markt nach Art. 8 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 7 BayAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zustellung des Abwasserabgabebescheids an den Markt. (Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BAyAbwAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des Abgabebescheids fällig.

§ 4 Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6 Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 € pro Jahr.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.1981 außer Kraft.

Au i.d. Hallertau, den 25.10.2005

gez.

(Ecker)

Bürgermeister Siegel

Ausgefertigt:

Au i.d. Hallertau, 16.11.2005

gez.

(Ecker) Siegel

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde in der Zeit vom 28.11.2005 bis 19.12.2005 Ortsüblich durch Anschlag einer Bekanntmachung an der Amtstafel des Rathauses Au i.d. Hallertau bekannt gemacht.

Au i.d.Hallertau, 20.12.2005

Siegel

i.A.

gez.

Goldbrunner